

## **Benützungsreglement für die Waldhütte Bachenbülach**

vom 20. August 2013



# Benützungsreglement Waldhütte Bachenbülach

Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 112 vom 20. August 2013 festgesetzt.

## 1. Benützungsordnung

- 1.1 Die Waldhütte wird nur Bachenbülacher Behörden, Institutionen, Vereinen und Privatpersonen zur Verfügung gestellt.
- 1.2 Die Benützer haften für von ihnen oder Mitbenützern verursachte Schäden. Allfällige Schäden sind bei der Schlüsselabgabe unaufgefordert zu melden.
- 1.3 Instandstellungsarbeiten oder ungenügende Reinigung werden vom von der Gemeinde bezeichneten Hüttenwart veranlasst, resp. behoben, und dem Benützer nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 1.4 Die Innennutzung der Waldhütte ist auf maximal 50 Personen beschränkt.
- 1.5 Die Waldhütte wird ohne Verpflegungsinventar zur Verfügung gestellt.
- 1.6 Holz zum Grillieren und Heizen wird bereitgestellt und ist im Benützungspreis inbegriffen.
- 1.7 Die Waldhütte wird nicht für kommerzielle Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
- 1.8 An öffentlichen Anlässen dürfen Verpflegung und Getränke unter Beachtung der kantonalen Gastgewerbegesetzgebung zu ortsüblichen Festwirtschaftspreisen abgegeben werden.
- 1.9 Die Zufahrt für Anlieferungen ist auf maximal 3 Fahrzeuge beschränkt.
- 1.10 Parkplätze befinden sich ca. 300 Meter entfernt bei der Schulanlage Halden.
- 1.11 Wegbeschriftungen, Hinweisschilder und Dekorationen sind sofort nach dem Anlass zu entfernen.
- 1.12 Bei nichtkonformer Nutzung kann der Gemeinderat künftige Benützungsgesuche der fehlbaren Nutzer verweigern.

## 2. Reservation und Benützungsgebühr

2.1 Der Hüttenwart unterhält die Waldhütte. Er führt die Reservationsliste.

Das Benützungsgesuch ist dem Hüttenwart schriftlich einzureichen (Formular Benützungsvertrag auf der Homepage oder der Gemeindeverwaltung erhältlich).

2.2 Bis zur gegenseitigen Unterzeichnung des Benützungsvertrags ist die Reservation der Waldhütte provisorisch. Mit der Unterzeichnung des Benützungsvertrags haftet der Benützer gegenüber der Gemeinde Bachenbülach. Es besteht kein Anspruch auf Reduktion oder Erlass der Benützungssumme, sollte der Anlass nicht oder in reduziertem Umfang stattfinden. Dieses Reglement ist Bestandteil des Benützungsvertrags.

2.2 Die Benützungsberechtigung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Reservationen sind frühestens 1 Jahr im Voraus möglich.

2.3 Öffentliche Anlässe und die Bedürfnisse der Gemeindebehörden haben einen Reservationsvorrang gegenüber Vereinen, Institutionen und Privatpersonen bis 6 Monate vor dem entsprechenden Datum.

2.4 **Die ordentliche Benützungsgebühr** für eine ununterbrochene Nutzungszeit von maximal 24 Stunden **beträgt Fr. 130.00.**

2.5 Die ordentliche Nutzungsdauer läuft von 11.00 bis 11.00 Uhr des Folgetags.

2.6 Die maximale Benützungsdauer beträgt 5 Tage.

2.7 Die Benützungsgebühr ist vor dem Anlass zu bezahlen. Anlässlich der Schlüsselübergabe hat der Benützer einen Zahlungsbeleg vorzuweisen. Die Schlüsselübergabe erfolgt in der Regel bei Benützungsbeginn.

2.8 Ortsansässige Vereine und Institutionen können die Waldhütte maximal 24 Stunden jährlich unentgeltlich benützen.

2.9 Kommunalen Behörden sowie der Primarschule Bachenbülach und dem Kindergarten steht die Waldhütte unentgeltlich zu Verfügung.

## 3. Hausordnung

3.1 Für die Innennutzung der Waldhütte besteht nachts keine zeitliche Limitierung.

3.2 Nach 22.00 Uhr ist ausserhalb der Hütte auf Nachtruhe zu achten (kein lauter Gesang, Gespräche, etc.).

- 3.3 Im Freien dürfen keine Lautsprecher- oder Verstärkeranlagen verwendet werden. Werden solche im Innern eingesetzt, so sind ab 22.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten.
- 3.4 Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur mit separater Bewilligung des Polizeisekretariats Bachenbülach zulässig.
- 3.5 Die Benützung der Waldhütte hat generell mit der nötigen Sorgfalt zu erfolgen (Feuergefahr).
- 3.6 In der Waldhütte gilt ein generelles Rauchverbot. Verboten ist auch die Verwendung von Friteusen und Tischgrill-Geräten.
- 3.7 Tische, Bänke und Stühle aus der Waldhütte dürfen nicht im Freien verwendet werden. Im Keller sind 3 Festbankgarnituren für den Vorplatz vorhanden.
- 3.8 Dekorationen müssen mindestens aus schwer brennbarem Material bestehen, welches im Brandfall keine giftigen Gase entwickelt. Sie sind so anzubringen, dass im Brandfall die Sicherheit von Personen und die Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden.
- 3.9 Die Türbereiche sind stets völlig frei und ohne Hilfsmittel benutzbar zu halten. Sie dürfen nicht mit Sitzgelegenheiten oder anderen Dingen versperrt sein.
- 3.10 Die Verwendung von Schrauben und Nägeln ist nicht erlaubt.
- 3.11 Die Asche im Grill und im Heizofen wird vom Hüttenwart entsorgt.
- 3.12 Nach der Benützung ist die Waldhütte dem Hüttenwart zum vereinbarten Zeitpunkt in gereinigtem Zustand abzugeben. Die Umgebung und die Grill-Feuerstelle sind von Scherben, Zigarettenstummeln und sonstigem Unrat zu reinigen. Abfälle sind von den Benützern ordnungsgemäss zu entsorgen.
- 3.13 Beim Verlassen der Waldhütte sind Beleuchtung und Elektro-Hauptschalter auszuschalten sowie sämtliche Fensterläden und Türen zu schliessen.

#### **4. Inkrafttreten**

- 4.1 Dieses Benützungsreglement wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 112 vom 20. August 2013 genehmigt und per 1. September 2013 in Kraft gesetzt.

Bachenbülach, 20. August 2013

**Gemeinderat Bachenbülach**  
Der Präsident      Der Schreiber

Franz Bieger

Hans Lüssi